



Mitgliederversammlung & Redezeitbegrenzungen

Rigide Redezeitbegrenzung kann Beschlüsse nichtig machen
Kammergericht Berlin, Beschluss 23.12.2019 [Aktenzeichen 22 W 92/17]

Redezeitbegrenzungen sind in der Mitgliederversammlung ein probates Mittel, um eine ausufernde Debatte in angemessene Bahnen zu lenken. Sie können aber die Wirksamkeit der Beschlüsse gefährden, wenn sie zu rigide und nicht ausreichend begründet sind.

Das zeigt ein Beschluss des Kammergericht Berlin (KG). Im behandelten Fall hatte die Versammlung ohne objektive Begründung eine Begrenzung der Redezeit auf eine Minute beschlossen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung war eine Rednerliste ausgelegt worden, die dann geschlossen wurde. Das Registergericht lehnt deswegen die Eintragung der beschlossenen Satzungsänderung ab. Es ging davon aus, dass die Beschränkungen nicht ohne Auswirkung auf das Abstimmungsergebnis blieben. Die Beschlüsse zur Satzungsänderung seien deswegen nichtig.

Das KG gab dem Registergericht Recht. Bei der Eintragung von Satzungsänderungen muss das Registergericht das gesetz- und satzungsmäßige Zustandekommen des Änderungsbeschlusses und seine inhaltliche Zulässigkeit prüfen. Eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage durch ein Vereinsmitglied ist dazu nicht erforderlich.

Durch die Beschränkung der Redezeit auf eine Minute pro Tagesordnungspunkt war das Rederecht der Mitglieder nicht unerheblich verletzt. Die Versammlung muss sich grundsätzlich der sachgemäßen Erörterung der Gegenstände der Tagesordnung unterziehen und die Pro- und Contra-Argumente der einzelnen Mitglieder anhören. Eine Beschränkung der Redezeiten ist nur dann zulässig, wenn ein Bedürfnis nach einer solchen Regelung besteht und diese so ausgestaltet ist, dass sie das Interesse der Mitglieder an einer zügigen und effektiven Durchführung der Versammlung einerseits und das Teilhaberecht der Rede auf der Versammlung andererseits angemessen zum Ausgleich bringt. Voraussetzung für redezeitbeschränkende Maßnahmen ist die objektive Gefährdung zwingender zeitlicher Grenzen der Versammlung, der bloße Wunsch nach einer zügigen Versammlung ist nicht ausreichend.

Das KG hielt im vorliegenden Fall – bei 95 Anwesenden und 32 Tagesordnungspunkten – eine Redezeitbegrenzung grundsätzlich für angemessen. Es fehlte aber der Nachweis dafür, dass das so diese so rigide sein musste.



Beschlüsse sind nichtig – nicht nur anfechtbar

Die Verletzung des Teilhaberechts – so das KG – führt zur Nichtigkeit der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ein solcher Verfahrensfehler führt dann zur Nichtigkeit, wenn der Fehler als relevant für die Ausübung der Mitgliedschafts- bzw. Mitwirkungsrechte durch ein objektiv urteilendes Vereinsmitglied ist. Die Beschränkung der Redezeit berührt unmittelbar das grundlegende Mitgliedschaftsrecht auf Teilhabe und Einflussmöglichkeit auf die Willensbildung der Versammlung. Die Relevanzschwelle ist damit überschritten.

Hinweis Das Gericht vertritt also die sog. Relevanztheorie. Danach kann schon der unterbundene Einfluss eines einzelnen Mitglieds auf die Debatte einen Beschluss ungültig oder anfechtbar machen. Das gilt z.B. auch, wenn jemand nicht zur Versammlung eingeladen wurde.

Die Willensbildung zur Entscheidung über Beschlussfassungen dient nicht nur dem Schutz der einzelnen Mitglieder, sondern den übergeordneten Interessen des Vereins, so dass es auch nicht auf einen etwaigen Widerspruch des in seinen Rechten verletzten Mitglieds ankommt.

Empfehlungen

- Nicht zu viele Beschlüsse auf die Tagesordnung setzen. Auch eine unangemessen lange Versammlung bis spät in den Abend hinein kann zu einer Verletzung der Mitbestimmungsrechte der Mitglieder führen.
- Eine Begrenzung von Redezeit und Rednerliste muss begründet werden. Organisatorische Mängel liefern aber keine ausreichende Begründung.
- Nehmen Sie die Begründung auch ins Protokoll auf. Gründe können insbesondere die hohe Zahl der Wortmeldungen sein, die eventuell schon im Vorfeld der Versammlung erkennbar ist